

1. August 1860.

Nr. 176.

1. Sierpnia 1860.

(1449)

G d i p t.

(1)

Nro. 2246. Vom Janower f. k. Bezirksgerichte als Realinstanz wird hiermit bekannt gemacht, es werden dem Ansuchen des galizischen f. k. Landes-Militär-Gerichts vom 16. September 1859 N. Nro. 4759 gemäß zur Wornahme der öffentlichen exekutiven Feilbietung des dem Leib Lauer gehörigen vierten Theiles der Realität K Nro. 224 in Janow zur Einbringung des Restes pr. 41 fl. 45½ kr. RM. oder 43 fl. 84½ kr. öst. W., der dem hohen Militär-Meier mit dem Urtheile vom 2. November 1858 Zahl 5804 zugesprochenen Forderung pr. 345 fl. 46½ kr. RM., der 4% Zinsen vom 21. März 1856 von dieser ersten Forderung, der Gerichtskosten pr. 48 fl. 42 kr. RM. oder 51 fl. 13½ kr. öst. W., der Urtheilsgebühr pr. 4 fl. RM. oder 4 fl. 20 kr. öst. W., der bereits mit 5 fl. 42 kr. und 5 fl. 33 kr. RM. oder 5 fl. 95 kr. und 5 fl. 83 kr. öst. W. und ferner mit 5 fl. 35 kr. öst. W. oder zusammen 17 fl. 12 kr. öst. W. zuverkauften, und der 10 fl. 23 kr. öst. W. zugesprochenen neuzeitlichen Exekutionstosten, die Termine auf den 27. September 1860 und 25. Oktober 1860, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in der hiergerichtlichen Kanzlei eingeschrieben, an welchen diese öffentliche Feilbietung unter nachstehenden Lizitations-Bedingnissen abgehalten werden wird:

1) Zum Aufrufpreise wird der nach dem Schätzungsakte vom 15. Juni 1859 erhobene Werth von 362 fl. 37½ kr. öst. W. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden 10% des Aufrufpreises als Angeld zu Handen der Lizitations-Kommission im Baren oder mittelst Staatspapieren oder galiz. ständ. Pfandbriefen nach dem Tagesskurswerthe, oder endlich mittelst Sparkassabücheln nach dem Nominalbetrage zu erlegen, welches Angeld für den Meißbietenden zurückbehalten und falls es im Baren geleistet ist, in die erste Kauffschillingshälfte eingerechnet, den Uetrigen aber nach der Lizitation zurückgestellt werden wird.

3) Der Bestbieter ist verpflichtet die erste Kauffschillingshälfte mit Einrechnung des im Baren geleisteten Angeldes binnen 30 Tagen, die zweite binnen drei Monaten, vom Tage des zu Gericht angenommenen Feilbietungsaktes an gerechnet, gerichtlich zu erlegen.

Nach Bezahlung der ersten Kauffschillingshälfte wird der Bestbieter das nicht im Baren geleistete Angeld zurückgestellt.

4) Bis zur vollständigen Verrichtung des Kauffschillings hat der Käufer den bei ihm verbleibenden Restkauffschilling mit 5% zu verzinsen.

5) Der Käufer ist verbunden die auf diesem Realitätsanteile intabulirten Lasten nach Maßgabe des angebothenen Kauffschillings zu übernehmen, wosfern sich einer oder der andere der Hypothekgläubiger weigern sollte, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungstermine anzunehmen.

Die Meierialforderung von 43 fl. 84½ kr. öst. W. wird dem Käufer nicht belassen.

6) Sollte dieser Realitätsanteil in den ersten zwei auf den 2. September und 25. Oktober 1860 festgesetzten Terminen um den Aufrufpreis nicht an Mann gebracht werden können, so wird im Grunde der §§. 148 und 152 G. O. und des Kreischreibens vom 11. September 1824 Zahl 46612 die Tagfahrt zur Feststellung der erledigten Bedingungen auf den 22. November 9 Uhr Vormittags bestimmt, und sedarn derselbe im dritten Lizitationstermine auch unter der Schätzung um jeden Preis feilgeboten werden.

7) Sobald der Bestbieter den ganzen Kauffschilling erlegt oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm erlassen wollen, so wird derselbe über sein Ansuchen in den physi- schen Besitz des erstandenen Realitätsanteils auf seine Kosten eingeführt, ihm das Eigentumsselbst ertheilt, die auf diesem Anteile haftenden Lasten extabulirt und auf den Kauffschilling übertragen werden. Sollte derselbe nur die erste Kauffschillingshälfte erlegen, so werden sämtliche Lizitationsbedingnisse, insbesondere der rückständige Kauffschillingsrest im Barenstande dieses Realitätsanteils intabulirt und alle Lasten mit Ausnahme der Grundlasten auf den Kauffschillingrest übertragen.

8) Die Geführ für die Übertragung des Eigentums hat der Käufer aus Eigenem zu tragen.

9) Sollte der Bestbieter den gegenwärtigen Lizitationsbedingnissen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird der Realitätsanteil auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitationstermine veräußert und das Angeld, so wie der allenfalls erlegte Theil des Kauffschillings zu Gunsten der Hypothekgläubiger für verfaßten erklärt werden.

10) Hinsichtlich der auf diesem Anteile haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an das Grundbuch und f. k. Steueramt gewiesen.

Übrigens werden die Lizitationsbedingnisse sowohl mittelst der Zeitungsbüller als auch am Lizitationstage öffentlich kund gemacht.

Zur Vertretung der Rechte aller jener Hypothekgläubiger, denen gegenwärtiger Bescheid aus welcher Ursache immer vor der Lizitation nicht zugestellt werden könnte, oder die inzwischen an die Hypothek

obiger Realität gelangen sollten, wird ein Kurator in der Person des Herrn Michael Klarenbach ernannt und denselben das Kuratelsdekret ausgefertigt.

Hievon werden die lobl. f. k. Finanz-Präkuratur Namens des hohen Militär-Meiers und Namens des hohen Kameral-Meiers, der Exekut Leib Lauer, respektive die Wornänderin nach demselben Ruchel Lauer, die Miteigentümer der Realität K Nro. 224 in Janow, Hulz Lauer und Abraham Hersch Lauer, die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Tabulargläubiger Leiser Katz und Sara Reitzes und Chane Pech verheilte Lauer durch Edikt und den unter Einem denselben aufgestellten Kurator Herrn Josef Ekes verständigt, und das lobl. f. k. Landes-Militär-Gericht in Kenntniß gesetzt.

Janow, am 30. Juni 1860.

(1454)

Kundmachung.

(1)

Nro. 381. Zur Sicherstellung der Bespeisung und des Brotdarbes für die Häftlinge bei dem Tarnopoler f. k. Kreisgerichte für das Verwaltungsjahr vom 1. November 1860 bis letzten Oktober 1861, beiläufig in

80.000 einpfündigen Schwarzbrot-Portionen
77.000 Kostportionen für gesunde Häftlinge,
3.800 ganze Krankenportionen,
750 halbe
750 Drittels
400 Viertel
400 leeren Diät-Portionen
400 vollen

bestehend, wird im Kreisgerichtsgebäude am 3ten September 1860 um 9 Uhr Vormittags eine Lizitationsverhandlung, und falls diese ohne Erfolg bliebe, eine zweite solche Verhandlung am 6. September 1860 um 9 Uhr Vormittags abgehalten werden.

Die Unternehmungslustigen werden für die Brotdistribution ein Badium von 240 fl. öst. W., für die Kostlieferung ein Bodium von 565 fl. österr. W. und für das ihnen zu übergebende Kochgeschirr eine Kauz von 105 fl. österr. W. zu erlegen haben.

Die Lizitations-Bedingungen, Aufrufpreise und Speisenormen können in der Kanzlei des Tarnopoler f. k. Kreisgerichts-Präsidiums eingesehen werden.

Vom f. k. Kreisgerichts-Präsidium.  
Tarnopol, den 29. Juli 1860.

(1452)

Konkurs.

(1)

Nro. 133. Bei der israelit. Gemeinde Stryj in Galizien sind zwei Stellen der Koscherschächter erledigt, deren Besetzung der Gemeinde nothwendig ist. — Die reine Besoldung einer dieser Stellen ist jährlich 400 fl. österr. W. nebst üblichen Einkommen. — Auf die Tüchtigkeit dieses Faches wird besonders reflektiert.

Bewerber wollen sich unter Beibringung der Zeugnisse ihrer Fähigung und moralischen Lebenswandels nebst Angabe ihres Standes bei dem unterzeichneten Vorstande bis längstens zum 1ten September 1860 anmelden.

Vom israelit. Gemeinde-Vorstande zu Stryj..

(1432)

G d i p t.

(2)

Nro. 27418. Vom f. k. Lemberger Landesgerichte als provisorischer Notariatskammer wird hiermit zur Besetzung der in Lubaczow sistemirten Notariatsstelle der Konkurs mit der Frist von 4 Wochen vom Tage der dritten Einschaltung dieser Kundmachung in das Amtsblatt der Lemberger Zeitung ausgeschrieben.

Die Bewerber haben ihre an das h. k. k. Justizministerium stellirten Gesuche, mit den erforderlichen Belegen versehen, an das Lemberger f. k. Landesgericht als prov. Notariatskammer zu richten.

Beamte haben dieselben durch ihre Amtsvertreter, Notariatskandidaten und Notare aus anderen Sprengeln durch ihre vorgesetzte Notariatskammer, Advokatskandidaten aber und Advokaten durch den Gerichtshof 1ter Instanz, in dessen Sprengel sie sich befinden, zu überreichen.

Die Gesuche haben zu enthalten: die Nachweisung, daß der Bitwerber österr. Staatsbürger sei, das 24te Lebensjahr zurückgelegt habe, christlicher Religion und der Landessprache mächtig sei, daß er ferner die Advokaten- oder Notariatsprüfung mit Erfolg bestanden habe. Diesenigen, welche nur die Richteramtsprüfung bestanden haben, haben nachzuweisen, daß sie eine einjährige Notariatspraxis mit Erfolg zurückgelegt haben. Sollte ihnen jedoch diese einjährige Praxis man geln, so ist in dem Bewerbungsgesuche zugleich die Bitte um Erteilung der Dispens von dieser Praxis zu stellen.

Endlich werden die Bewerber aufmerksam gemacht, daß zur Ausübung des Amtes eines Notars in Lubaczow eine Kauz von 1050 fl. öst. W. erforderlich werde.

Aus dem Rath des f. k. Landesgerichts.  
Lemberg, den 9. Juli 1860.

(1434)

**G d i k t.**

(2)

Nro. 3241. Vom Samborer f. f. Kreisgerichte wird allen auf der dem Maryan Dylewski gehörigen, im Samborer Kreise gelegenen Hälfte der Güter Kolow und Zagacie mit ihren Forderungen versicherten Gläubigern hiermit bekannt gegeben, daß von der f. f. Grundentlastungs-Bezirks-Kommission zu Drohobycz Nro. 18 mittels Entschädigungs-Ausspruches vom 2. April 1855 Z. 2428 on. 852 auf die Güter ein Urbarial-Entschädigungs-Kapital im Betrage von 11066 fl. 10 kr. R.M. ausgemittelt wurde.

Es werden daher sämtliche mit ihren Forderungen auf diesen Gütern versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiergerichts bestehenden Kommission, oder schriftlich durch das Einreichungs-Protokoll dieses f. f. Kreisgerichtes ihre Anmeldungen unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisierte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe des Betrages der angesprochenen Hypothekar-Forderung, sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen, unter bücherlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses f. f. Kreisgerichtes hat, unter Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung würden abgesendet werden, um so sicherer bis einschließlich den 30. September 1860 zu überreichen, widrigens der sich nicht meldende Gläubiger bei der seiner Zeit zur Vernehmung der Interessenten zu bestimmten Tagfahrung nicht mehr gehört, er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das ausgemittelte Grund-Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittels gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserlichen Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des f. f. Kreisgerichtes.

Sambor, den 11. Juli 1860.

(1438)

**G d i k t.**

(2)

Nro. 903. Vom f. f. Bezirkssamte als Gericht in Sołotwina wird der Inhaber der angeblich in Verlust gerathenen Quittung des f. f. Steueramtes dte. Sołotwina am 15. September 1854 Taur. Art. 10 über 60 fl. R.M., welche Jankel Benjamin Taubmann, gewesener Pächter der Rosulner Mauthstation, a Conto der Pachtrente für den Monat September 1854 eingezahlt hat, aufgefordert, diese Quittung binnen einem Jahre um so gewisser beizubringen, widrigens dieselbe für amortisiert erklärt werden würde.

Sołotwina, am 9. Juli 1860.

(1426)

**G d i k t.**

(2)

Nr. 10975. Von dem f. f. Lemberger Landesgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben der Johanna Gołaszewska, als: Martin Smarzewski, Catharina de Smarzewskie Schouppé, Justina de Smarzewskie Zbyszewska, Helena Zbyszewska geb. Smarzewska, ferner die Massa nach der Salomea de Siarczyńska Zychlińska, Felix Boznański, Johann Boznański, Ladislaus Siarczyński, Vincenz Siarczyński, Julia de Siarczyńskie Wirska mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß die f. f. Finanz-Prokurator Namen des Religions- rücksichtlich Interkafarfontes unterm 13. März 1860 Z. 10975 um exekutive Veräußerung der bei dem Rzeszower f. f. Steuer- als gerichtlichen Depositenämte erliegenden, auf den Namen der Johanna Gołaszewska lautenden Grundentlastungs-Obligationen pr. 3450 fl. R.M. zur Verichtigung mehrerer Fälsche nach dem verstorbene lat. Pfarrer in Jaroslau Franz Siarczyński gebeten hat.

Da der Wohnort der Obgenannten unbekannt ist, so wird denselben der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Madurowicz mit Substitution des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Zminkowski auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der über das oben angeführte Gesuch erlossene Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem f. f. Landesgerichte.

Lemberg, den 20. Juni 1860.

(1443)

**G d i k t.**

(2)

Nro. 5882. Von dem f. f. Kreis- als Wechselgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten Hrn. Josef Niemirowski mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider denselben Hr. Dr. Felix Orzakiewicz unterm 16. Juli 1860 Z. 5882 eine Klage wegen Zahlung der Wechselsumme von 150 fl. R.M. oder 157 fl. 50 kr. öst. W. f. R. G. ausgetragen hat, und daß hierüber unterm 19. Juli 1860 z. Z. 5882 der Aufruf an den Gefragten, dieselbe binnen 3 Tagen an den Kläger bei Vermeidung wechselseitlicher Exekution zu bezahlen, oder binnen derselben Frist die Giawendungen zu überreichen—erlassen wurde.

Da der gegenwärtige Wohnort des Belangten diesem Gerichte unbekannt ist, so wird denselben der Hr. Landes- und Gerichtsadvokat Dr. Waygart mit Substitution des Hrn. Landes- und Gerichtsadvokaten Dr. Madejski auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem f. f. Kreisgerichte.

Przemyśl, den 19. Juli 1860.

(1436)

**Kundmachung.**

(2)

Nr. 10178. Zur Sicherstellung der im Schuljahre 18<sup>60</sup>/<sub>61</sub>, für die beiden hiesigen Seminaristen erforderlichen Beleuchtungssäfze, des Brennholzes, der Wäschereinigung, Nährarbeiten, der Bespeisung der Jöglinge des gr. kath. Seminars und dessen Aufsichtspersonals, dann mehrerer anderer Artikel wird am 8. August 1860 und in den daraufliegenden Tagen eine Lizitation bei der f. f. Kreisbehörde in den gewöhnlichen Amtsständen abgehalten werden.

Der Bedarf dieser Artikel um die vorjährigen Preise derselben, welche zum Aufrufpreise bei der gegenwärtigen Lizitation dienen werden, so wie auch die Lizitationsbedingnisse können vor der Lizitation hieramit eingesehen werden.

Unternehmungslustige werden eingeladen, versehen mit dem 10% Wadium zu dieser Verhandlung zu erscheinen.

Von der f. f. Kreisbehörde.

Przemyśl, am 23. Juli 1860.

**Obwieszczenie.**

Nr. 10178. Dla zabezpieczenia potrzebnych w roku szkolnym 18<sup>60</sup>/<sub>61</sub>, dla obudwu tutejszych seminarystów artykulów oświetlenia, drzewa opałowego, prania bielizny, robót szwackich, wiktu dla alumnów gr. kat. seminaryum i jego przełożonych, jako też różnych innych artykulów, odbędzie się 8. sierpnia 1860 i w następnych dniach licytacya u c. k. władz obwodowej w zwyczajnych godzinach urzędowych.

Wykaz tych artykulów po przesztorocznych cenach, które służyć będą za cenę wywołania przy teraźniejszej licytacyi, jako też warunki licytacyi przejrzać można w tym urzędzie przed licytacją. — Checących objąć to przedsiębiorstwo zaprasza się, aby zaopatrzeni w 10% wadyum zgłosili się na tę licytację.

Z c. k. władz obwodowej.

Przemyśl, 23. lipca 1860.

(1437)

**Ankündigung.**

(2)

Nr. 131. Am 23. August 1860 um 4 Uhr Nachmittags wird beim Kameral-Wirthschaftsamte in Sambor die Lizitation zur Verpachtung der Propinazion in den Ortschaften Bronica, Wola Jakubowa und Łuzek auf die Dauer vom 1. November 1860 bis dahin 1863 oder bis 24. Juni 1862 abgehalten werden.

Der Aufrufpreis beträgt 1826 fl. öst. W., wovon das 10% Wadium zu erlegen kommt.

Vom f. f. Kameral-Wirthschaftsamte.

Sambor, den 21. Juli 1860.

**Obwieszczenie.**

Nr. 131. Dnia 23. sierpnia 1860 o godzinie 4. po południu odbędzie się w kameralnym urzędzie ekonomicznym w Sanborze licytacya dla wypuszczenia w dzierżawę propinacyi we wsiami Brońicy, Woli Jakubowej i w Łuzkach na czas od 1. listopada 1860 aż do tego dnia 1863 lub do 24. czerwca 1862.

Cena wywołania wynosi 1826 zł. wal. austri., z czego złożycie potrzeba 10% wadyum.

Z c. k. kameralnego urzędu ekonomicznego.

Sambor, dnia 21. lipca 1860.

(1450)

**G d i k t.**

(2)

Nro. 4194. Von dem f. f. Złoczower Kreisgerichte wird dem unbekannten Wohnorts sich aufhaltenden Josef Fischler und Chane Fischler aus Brody mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider denselben unterm 13. Juli 1860 Zahl 4194 Markus Basseches wegen Zahlung der Wechselsumme von 800 fl. öst. W. eine Wechselklage überreichte, in Folge deren den Wechselakzeptanten Josef Fischler und Chane Fischler mit handelsgerichtlichem Beschuße vom 18. Juli 1860 Zahl 4194 aufgetragen wurde, die obige Wechselsumme s. R. G. an den Kläger Markus Basseches binnen 3 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Da der Wohnort der Belangten unbekannt ist, so wird zu deren Vertretung der hierortige Advokat Dr. Recheu mit Substitution des Advokaten Dr. Warteresiewicz auf ihre Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom f. f. Kreisgerichte.

Złoczow, den 18. Juli 1860.

(1431)

**Kundmachung.**

(2)

Nr. 21438. Vom Lemberger f. f. Landesgerichte werden alle Fene, welche sich im Besitz des von Vincenz und Victor Zielićewicz am 22. Mai 1828 zu Gunsten der Constantia Ehrlich über 2100 fl. R.M. und 250 holl. Duk. ausgestellten, im Lastenstande der Realitäten Nr. 228 Et. dom. 115. pag. 249. n. 84. on. intabulirten und im Lastenstande der Realitäten Nr. 708 und 709 1/2, dom. 94. S. 125. pag. 67. on. pränotirten, bei der Stadttofel Urkunde-Buch 194, S. 426, n. 153 in grossirten Schuldcheines befinden sollten, aufgetragen, binnen Einem Jahre diesen Schuldcheine dem f. f. Lemberger Landesgerichte um so gewisser vorzulegen, widrigens solcher für ungültig und amortisiert erklärt werden wird, und die Aussteller des Schuldcheines resp. deren Grüben d. ssen Inhaber nicht mehr verpflichtet sein werden.

Woron Victor Zielićewicz und Julia Kohen mit. Ist des hiesit zur Wahrung ihrer Rechte bestellten Kurator Dr. Smolka mit Substitution des Dr. Malinowski und mittelst Ediktes verständigt werden.

Aus dem Rathe des f. f. Landesgerichts.

Lemberg, den 9. Juli 1860.

(1380)

**Kundmachung.**

(2)

Nr. 2969. Vom Samborer f. k. Kreisgerichte wird hiermit bekannt gemacht, daß auf Grund des Güterabtretungsgesuches der Theresia Andermann und des mit den Konkursmassa-Gläubigern abgeschlossenen Vergleiches vom 4. November 1858 Zahl 6599 über Ansuchen des Vermögensverwalters Wolf Herschfeld die exekutive Fällbietung der zur Konkursmasse der Theresia Andermann gehörigen Realitätshälfte sub Nr. 108 im Przemysler Viertel zu Sambor zur Befriedigung sämtlicher in dem obbezogenen gerichtlichen Vergleiche liquidirten Forderung der Konkursmasse mittels öffentlicher am 31. August und 28. September 1860 stets um 9 Uhr Vormittags hiergerichts abzuhalten der Lizitation unter nachstehenden Bedingnissen bewilligt wird:

1) Zum Aufrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungs-werth pr. 588 fl. 36 kr. RM. oder 618 fl. 3 kr. östl. Währ. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden 10% des Schätzungs-werthes zu Handen der Lizitations-Kommission im Vaaren zu erlegen, welche dem Besitzer in die erste Kaufschillingshälfte eingerechnet, den übrigen aber gleich nach der Lizitation zurückgestellt werden.

3) Der Besitzer ist verpflichtet die erste Kaufschillingshälfte sogleich, nachdem der den Lizitationsakt zur Wissenschaft des Gerichtes nehmende Bescheid in Rechtskraft erwachsen ist, die zweite aber binnen 30 Tagen nach zugestellter Zahlungskobelle gerichtlich zu erlegen.

4) Der Besitzer ist verbunden diejenigen Gläubiger, die die Zahlung anzunehmen sich weigern, nach Mängabe des angebothenen Kaufschillings zu übernehmen.

5) Sollte diese Realitätshälfte in dem ersten Termine um den Schätzungs-werth an Mann nicht gebracht werden, so wird die in Nede stehende Realitätshälfte in einem neuen und einzigen Termine unter dem Schätzungs-werthe feilgeboten werden.

6) Sobald der Besitzer den Kaufschilling erlegt, oder mit den versicherten Gläubigern ein Uebereinkommen nachgewiesen haben wird, so wird ihm das Eigenthumsdecreto zu der erkaufsten Realitätshälfte ausgesetzt, die auf dieser Realitätshälfte intabulirten Lasten extabulirt, auf den erlegten Kaufschilling übertragen, und demselben freigesetzt, sich auf eigene Kosten als Eigenthümer der erkaufsten Realitätshälfte eintragen zu lassen.

7) Sollte der Besitzer den gegenwärtigen Bedingungen in was immer für einem Punkte nicht nachkommen, so verfällt das Bodium so wie der bereits etwa erlegte Kaufschilling, und diese Realitätshälfte wird auf dessen Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine um jeden Preis veräußert.

8) Hinsichtlich der auf dieser Realitätshälfte haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen auf das Grundbuch und Steueramt gewiesen, der Grundbuchsstand und Schätzungs-wert können in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

9) Der Besitzer ist verpflichtet die entfallende Übertragungsgebühr aus Eigenem zu bestreiten.

Hieron werden sämtliche Hypothekar- und Konkurs-Gläubiger verständigt.

Beschlossen im Rath'e des f. k. Kreisgerichts.

Sambor, den 30. Juni 1860.

(1439)

**Kundmachung.**

(2)

Nr. 32033. Zur Sicherstellung der Lieferung (Erzeugung, Zufuhr, Befüllung und Schlitzung) von 2140 Prismen Deckstoff für die 6., 7. und 8. Meile der Jaworower Aerarialstraße Lemberger Straßenbaubezirk, Przemysler Kreisantheil, pro 1861 im Fiskalpreise von 18.271 fl. 60 kr. östl. Währ. wird die Offerten-Verhandlung hiermit ausgeschrieben.

Die sonstigen speziellen, dann die allgemeinen, namentlich mit der Statthalterei-Verordnung vom 13. Juni 1856 Z. 23821 festgesetzten Lieferungsbedingungen, können bei der Przemysler Kreisbehörde oder dem Lemberger Straßenbaubezirk eingesehen werden.

Die vorschriftsmäßig verfaßten und mit dem 10% Bodium beladenen Offerten sind längstens bis 13. August 1860 bei der f. k. Przemysler Kreisbehörde zu überreichen.

Von der f. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 24. Juli 1860.

**Obwieszezenie.**

Nr. 32033. Dla zabezpieczenia liwerunku (wydobycia, dostawy, rozbicia i szutowania) 2140 pryzm kamienia na 6., 7. i 8. mile jaworowskiego gościnca erarynalnego w lwowskim powiecie budowli gościnów w części obwodu przemyskiego na rok 1861 w cenie fiskalnej 18.271 zł. 60 c. wal. austr. rozpisuje się niniejszym publiczna licytacyja za pomocą ofert.

Inne warunki specjalne i ogólne, mianowicie ogłoszone rozporządzeniem Namiestnictwa z 13. czerwca 1856 l. 23821 przejrzec można u c. k. władz obwodowej w Przemyślu lub też w lwowskim powiecie budowli gościnów.

Utożone podług przepisów oferty z załączaniem 10% wadyum przedłożyć potrzeba najdalej po dniu 13. sierpnia 1860 c. k. władz obwodowej w Przemyślu.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 24. lipca 1860.

(1433)

**G d i e t.**

(2)

Nr. 22162. Vom Lemberger f. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird hiermit bekannt gemacht, daß bei demselben zur Vereinbringung der von Basil Czerniański wider Anna Niedzielska

und die liegende Nachlaßmasse des Felix Niedzielski mit der h. g. Zahlungsauslage vom 20. März 1856 Z. 9533 erzielten Wechselsumme von 1500 fl. RM. sammt 6% Zinsen vom 1. Januar 1856, Gerichtskosten pr. 5 fl. 12 kr. RM. und der gegenwärtigen Exekutionskosten pr. 10 fl. 45 kr. östl. Währ. die exekutive Fällbietung der über dem Realitätsanteile Nr. 129 St. haftenden, der Nachlaßmasse des Felix Niedzielski gehörigen Summe pr. 452 fl. 35 kr. RM. sammt 5% Zinsen am 31. August 1860 und 12. Oktober 1860, jedesmal um 9 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden wird:

1) Als Aufrufspreis dieser Summe 452 fl. 35 kr. RM. wird deren Nominalwert, d. i. 475 fl. 21 kr. östl. W. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist gehalten, bei Beginn der Fällbietung zu Handen der Gerichts-Kommission als Angeld den 10. Theil des Aufrufspreises, d. i. 47 fl. 52 kr. östl. Währ. im Vaaren zu erlegen, welches Angeld dem Besitzer in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Mitbietanten gleich nach beendigter Fällbietung zurückgestellt werden wird.

3) Der Besitzer ist gehalten, innerhalb 30 Tagen nach Rechtskraft des den Fällbietungsakt zur Gerichtswissenschaft nehmenden Bescheides den Kaufpreis der erkaufsten Summe nach Abzug des von ihm erlegten Badiums an das h. g. Depositienamt zu erlegen.

4) Der Besitzer ist gehalten, die auf dieser Summe haftenden Lasten, insoweit der Kaufpreis sich erstrecken wird, zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorhergehenden Aufkündigung nicht annehmen wollten.

5) Sollte der Besitzer den im 3. und 4. Absatz bestimmten Bedingungen nicht nachkommen, so wird die von ihm erkaufte Summe auf dessen Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine und selbst unter dem Nominalwert rezipiert werden.

6) Sollte jedoch der Ersteiter diesen Bedingungen nachkommen, so wird ihm die erkaufte Summe als sein Eigentum eingeantwortet, die bezügliche Urkunde demselben übergeben, und er auch auf eigene Kosten als deren Eigentümer an die Gewähr gebracht werden.

7) Diese Summe wird in diesen zwei Terminen nur um oder über den Nominalwert veräußert werden. Sollte sich aber in diesen Terminen kein Kauflustiger finden, so wird zur Feststellung erleichternder Bedingungen die Fahrt auf den 13. Oktober 1860 Vormittags 10 Uhr bestimmt, zu welcher sämtliche Beteiligten mit dem vorgeladen werden, daß die Nichterscheinenden der Stimmenmehrheit der Erscheinenden bestreitend werden angesehen werden.

8) Rücksichtlich der auf dieser Summe haftenden Lasten verweist man die Kauflustigen an die Stadttafel.

Hieron werden die Parteien, die Hypothekargläubiger, dann alle jene, denen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden könnte, oder welche nach der Hand ein Pfandrecht auf die zu veräußernde Summe erlangen sollten, durch Edikte und den zu ihren Händen in der Person des Herrn Advokaten Dr. Madejski mit Substitution des Herrn Advokaten Dr. Pfeiffer aufgestellten Kurator ad actum verständigt.

Aus dem Rath'e des f. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichtes.  
Lemberg, den 5. Juli 1860.

(1435)

**G d i e t.**

(2)

Nr. 2595. Vom Sucezawer f. k. Bezirksamte als Gericht wird hiermit bekannt gemacht, es habe das Czernowitzer f. k. Landesgericht mit Beschuß vom 26. April 1860 Z. 2502 die Alexandra Worobkiewicz für blödsinnig und zur eigenen Verwaltung ihrer Angelegenheiten für unfähig erklärt, und es werde daher für die blödsinnige Alexandra Worobkiewicz dem §. 269 a. G. B. gemäß Joahn Drazyński zum Kurator bestellt.

Vom f. k. Bezirksamte als Gericht.  
Sucezawa, den 17. Juli 1860.

(1430)

**Konkurs-Ausschreibung.**

(2)

Nr. 703 Praes. Beim f. k. Lemberger Landesgerichte ist eine sistemirte Kerkermastersstelle mit dem sistemmögligen Jahresgehalte von 420 fl. östl. Währ. erlediget.

Bewerber um diese Stelle haben ihre, nach den in den §§. 16, 19 & 22 des a. h. Patentes vom 3. Mai 1853 Nr. 81 des R. G. B. enthaltenen Bestimmungen verfaßten und belegten Gesuche, binnen vier Wochen, gerechnet von der letzten Einschaltung dieses Aufrufes in der Lemberger Zeitung beim Präsidium des f. k. Lemberger Landesgerichtes einzubringen.

Vom Präsidium des f. k. Landesgerichtes.  
Lemberg, den 20. Juli 1860.

(1419)

**G d i e t.**

(2)

Nr. 12219. Vom f. k. stadt. deleg. Gerichte der Theresien- und Josephstadt in Pest wird hiermit bekannt gemacht, daß der im Jahre 1848 hier verstorbene Joseph Florian Greisz in seinem Testamente den Kindern seines verstorbenen Bruders Adalbert Greisz in Polen ein Legat von 280 fl. RM. bestimmt habe, welches bei der Waisen-Kommission in Pest depositirt worden, und durch den Interessen-Zuwachs auf 383 fl. 17 kr. RM. angewachsen ist.

Da der Aufenthalt dieser Legatare bisher nicht eruiert werden konnte, so werden dieselben hiermit von diesem Vermächtnisse in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, sich unter gehöriger Legitimation wegen Ausfolgung dieses Legates unmittelbar an die hierortige Waisen-Kommission zu wenden.

Pest, am 27. Mai 1860.

(1433)

**G d i e t.**

(2)

Nr. 22162. Vom Lemberger f. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird hiermit bekannt gemacht, daß bei demselben zur Vereinbringung der von Basil Czerniański wider Anna Niedzielska

(1424)

**Kundmachung.**

(2)

Nro. 24182. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Befriedigung der, von Ire Wolf zw. Namen Sallat wider die Fr. Susanne Zawadzka mit der rechtskräftigen Zahlungsauslage ddt. vom 7. September 1859, Zahl 35929 erzielten Wechselsumme pr. 591 fl. 68½ kr. öst. W. ex majori 840 fl. öst. W. sammt 6% Interessen vom 11. April 1860 und Exkuzionskosten pr. 33 fl. 64 kr. öst. W. die executive Veräußerung nachstehender für die Fr. Marianna Zawadzka intabulirten, und der Fr. Susanne Zawadzka erblich zugeschaffenen Summen, und zwar:

a) Der Summe pr. 1000 fl. KM. ohne Zinsen aus der über Wola Lazańska und Szalowa dom. 413. pag. 174. n. 25. on. haftenden Summe pr. 7000 fl. KM., und

b) der Summe pr. 1200 fl. KM. sammt Zinsen aus der über Kombornia dom. 432. pag. 440. n. 92. on. haftenden Summe pr. 7000 fl. KM. unter nachstehenden Bedingungen bewilligt wird, als:

1) Jede dieser Summe wird für sich abgesondert hilt angegeben, ohne alle für deren Liquidität und Einbringlichkeit zu leistende Dafürhaftung.

2) Der Austragpreis einer jeden Summe ist der ihr oben in KM. angegebene Kapitalswert, das Badium hingegen 5% vom Nominalbetrage von 50 fl. KM. oder 52 fl. öst. W. und 60 fl. KM. oder 63 fl. öst. W.

3) Zur Versteigerung werden zwei Lizitationstermine und zwar der erste auf den 31. August l. J. Vormittags 10 Uhr, und der zweite auf den 21. September l. J. Vormittags 10 Uhr bestimmt, und die Lizitationsverhandlung beim k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte abgehalten, so zwar, daß beim ersten Termine diese Summen nur über oder um die erwähnten Nominalbeträge, beim zweiten Lizitationstermine hingegen auch um jeden wie immer gearteten Anboth überlassen werden.

4) Der Ersteher ist verpflichtet binnen 30 Tagen nach Rechtskräftigwerbung des den Lizitationssatz zur Gerichtswissenschaft nehmenden Bescheides den ganzen Kauffschilling an das Gericht zu erlegen, wo sodann über sein Ansuchen ihm das Eigentum deselbet ausgefertigt, derselbe als Eigentümer an die Gewähr gebracht, und alle auf diesen Summen lastenden Lasten auf den Kauffschilling übertragen werden.

5) Sollte der Ersteher den Lizitationsbedingungen nicht nachkommen, so wird das eilegte Neugeld zu Gunsten der Gläubiger für verfallen erklärt, und über Ansuchen auch nur eines derselben auf seine Gefahr und Kosten eine Mietlizitation mit einem einzigen Termine ausgeschrieben und an diesem die erstandenen Summen um jeden Preis verkauft werden, der kontraktbrüchige Ersteher aber gehalten sein, für allen aus seinem Kontraktbrüche erwachsenen Nachtheil mit seinem ganzen Vermögen zu haften.

6) Die landestümlichen Auszüge der zu veräußernden Summen liegen bei der h. g. Registratur zur Einsichtnahme offen.

Von dieser Lizitation werden Nuchim Kurzer in Lemberg sub Nro. 159 2/3. Apolinar Zawadzki unbekannten Aufenthaltes, durch den in der Person des Herrn Advokaten Dr. Malinowski mit Substitution des Herrn Dr. Duniecki bestellten Kurator, und diejenigen Gläubiger, welche nach dem 18. Mai 1860 zur Tafel gelangen sollten oder denen aus was immer für einer Ursache der gegenwärtige Lizitationsbescheid nicht zugestellt werden könnte, durch den ihnen in der Person des Herrn Advokaten Dr. Pfeiffer mit Substitution des Herrn Dr. Kolischer beigesetzten Kurator und mittels dieses Ediktes verständigt, und diese Letzteren angewiesen, entweder einen neuen Machthaber zu ernennen und solchen diesem Gerichte bekannt zu machen, oder aber den aufgestellten Kurator zeitlich zu informiren, als sonst mit diesen allein auf ihre Gefahr und Kosten nach Gesetzesvorschrift das Weitere verhandelt werden wird.

Aus dem Räthe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichts.  
Lemberg, am 19. Juli 1860.

(1440)

**Kundmachung.**

(2)

Nro. 31058. Das hohe Ministerium des Innern hat in Folge Erlasses vom 1. Juli 1860 Zahl 29568-1941 das der Fr. Teodozja v. Papara auf die Errichtung einer Klavierschule für Fortepianenspieler zur Übung im Fingersache unterm 5. September 1855 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des sechsten Jahres verlängert.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

Vom k. k. Statthalterei.

Lemberg, am 21. Juli 1860.

**Obwieszezenie.**

Nr. 31058. Wysokie ministerium spraw wewnętrznych przydzięlo dekretem z 1. lipca 1860 i. 29568-1941 na szosty rok przywilej wylaczny, nadany W. Teodozji Papara pod dniem 5. września 1855 na wynalazek klawiatury dla grających na fortepianie do ćwiczenia się w układzie palec.

Co się niniejszem podaje do wiadomości publicznej.

Od c. k. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 21. lipca 1860.

(1429)

**G d i k t.**

(2)

Nro. 4371. Vom k. k. Kreisgerichte zu Tarnopol wird mittels gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider Valerian Podlewski, Marcella Maria zw. N. Podlewska, Josef Kajetan Stanislaus Dreier N. Podlewski, Glebocki vel Glenbocki, Theofila Lipińska und Samuel Mayer Bachstelz wegen Löschung der Summe von 40000 fl.

samt Usterlasten aus dem Kostenstande der Güter Chartanowce, Johann und Ludwika Lukasiewicz sub praes. 10. Juli 1860 Z. 4371 Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, woüber zur mündlichen Verhandlung der Termin auf den 16. Oktober 1860 Vormittags 10 Uhr festgesetzt wird.

Da der Aufenthaltsort der belangten Glebocki vel Glenbocki, Theofila Lipińska und Samuel Mayer Bachstelz unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Zywicki mit Substitution des Landes-Advokaten Dr. Delinowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Kreisgerichte anzugeben, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.  
Tarnopol, den 16. Juli 1860.

**Konkurs-Ausschreibung.**

(2)

Nro. 17379. Zur Befahrung zweier bei dem Lemberger Magistrat vakanten provisorischen Konzeptpraktikantenstellen mit dem jährlichen Adjutum von 315 fl. österr. Währ. wird der Konkurs bis Ende August 1860 ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stellen haben unter Nachweisung der erforderlichen Besitzhabe und Eignung, insbesondere über die vollendeten juridischen Studien, beziehungsweise die abgelegten Staatsprüfungen und die gehörige Kenntnis der polnischen Sprache, über ihr Alter, Stand und Moralität, und zwar die im öffentlichen Dienste stehenden im Wege des unmittelbaren Vorstandes und die Privaten im Wege der zuständigen Behörde ihre Gesuche bei dem Vorstande des Lemberger Magistrats einzubringen und darin auch anzugeben, ob und in welchem Grade dieselben mit einem Beamten des Lemberger Magistrats etwa verwandt oder verschwägert sind.

Vom Vorstande des Magistrats der königl. Hauptstadt.  
Lemberg, am 26. Juli 1860.

**Ogłoszenie konkursu.**

Nro. 17379. W celu obsadzenia wakujących przy magistracie lwowskim dwóch prowizorycznych posad praktykantów koncepcyowych z rocznym adjutum po 315 zł. wal. austr. ogłasza się konkurs z terminem do końca sierpnia 1860 r.

Kompetency o te posady winni wykazać posiadanie wymaganych własności i uzdolnienia, w szczególności świadectwa zakończonych nauk jurydycznych a względnie złożonych egzaminów, jakież dokładnej znajomości języka polskiego, przytem udowodnić swojego wieku, stan i moralne prowadzenie się.

Prośby zanoszone być mają do prezydium magistratu lwowskiego, a to co do kandydatów zostających już w służbie publicznej za pośrednictwem przełożonego dotyczącej władzy, zaś co do innych kandydatów na ręce właściwej władzy politycznej.

W podaniu swojem winien kandydat oznajmić, czy nie zostaje w stosunku pokrewieństwa lub powinowactwa z jednym lub drugim z urzędników tutejszego magistratu i w jakim stopniu, jeżeli związek taki rzeczywiście zachodzi.

Od prezydium magistratu król. stoleczn. miasta.  
Lwów, 26. lipca 1860.

(1444)

**G d i k t.**

(2)

Nro. 4965. Vom k. k. Przemyśler Kreisgerichte wird dem Leben und Wehnerte nach unbekannten Michael Wisłocki und im Falle seines Ablebens seinem dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannten Eribu mittels gegenwärtigen Ediktes verantw. gemacht, es habe wider dieselben Herr Josef Holland Odler von Gründenleis wegen Extraktierung der Summe von 4600 fl. pr. sammt Bezugsposten und Superlasten aus 2/5 Theilen der Güter Stuposiany górcz, Bereszki genannt, unteria 16. Juni 1860 g. Z. 4965 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, woüber mit dem Beschuße vom 30sten Juni 1860 Z. 4965 zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtsache der Termin auf den 4. September 1860 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Sermak mit Substitution des Herrn Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Fredel als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Kreisgerichte anzugeben, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.  
Przemyśl, den 30. Juny 1860.

(1414)

**Kundmachung**

(2)

wegen Besetzung von vier Civil-Pensionärsstellen.

Nro. 31254. Wegen Besetzung von vier mit Ablauf des St. J. 1859/60, d. i. mit Ende September l. J. bei dem k. k. Militär-Thierarznei-Institut in Wien in Erledigung kommenden Civil-Pensionärsstellen mit Jahrestipendien von dreihundert fünfzehn Gulden österr. Währ. wird hiermit der Konkurs ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stellen, deren Genüg zweijahre oder vier Semester dauert, müssen entweder graduierte Zivilärzte oder approbierte Wundärzte sein, und haben ihre mit den Laufschaltern, den medizinisch-chirurgischen Studien-Zeugnissen, dem Diplome und Moralitäts-Zeugnisse, dann mit den Belegen über allenfällige Sprachkenntnisse und etwa schon gelistete Dienste versehenen Gesuche längstens bis 31. August l. J. bei der n. ö. Statthalterei zu überreichen.

Bewerber, die bereits bei einer Behörde in Dienstleistung stehen, haben ihre Gesuche durch die Behörde, bei welcher sie angestellt sind, zu überreichen.

Bon der k. k. n. ö. Statthalterei.

Wien, den 10. Juli 1860.

**Ogłoszenie**

względem obsadzenia czterech miejsc cywilnych pensjonariuszów.

Nro. 31254. Dla obsadzenia mających się opróżnić z końcem roku szkolnego 1859/60, t. j. z końcem września r. b. w c. k. wojskowym instytucie weterynarii w Wiedniu czterech miejsc cywilnych pensjonariuszów z rocznymi stypendiami w kwocie trzystu piętnastu zł. wal. aust. rozpisuje się niniejszym konkurs.

Kompetenci na te miejsca i stypendia, których pobieranie trwa dwa lata, czyli cztery semestra, muszą być albo graduowani lekarze cywilni albo aprobowani chirurgowie, i mają swoje podanie z załączaniem metryki chrztu, świadectwa z nauk medyczno-chirurgicznych, dyploma i świadectwa moralności, jakież dokumentów co do znajomości języków i położonych może już zasług przedłożyć najdalej po dzień 31-go sierpnia r. b. niższo-austriackiemu Namiestnictwu.

Kompetenci, którzy zostają już w służbie publicznej, mają powiedzieć prośby swoje za pośrednictwem władzy, przy której są umieszczeni.

Z c. k. niższo-austriackiego Namiestnictwa.

Wiedeń dnia 10. lipca 1860.

(1421)

**Kundmachung.**

(2)

Nro. 29283. Zur Sicherstellung der Deckstofflieferungs-Erzeugung, Befuhr, Verschlägelung und Schlichtung im Brzeżaner Straßenbaubezirk für die Periode vom 1. September 1860 bis Ende August 1861 wird hiermit die öffentliche Offertverhandlung ausgeschrieben.

Das Erfordernis besteht in der Brzeżaner Verbindungstraße mit 4990 Prismen im Kostenbetrage von 16688 fl. 33 kr. und auf der Bursztyner Verbindungstraße mit 1283 Prismen im Kostenbetrag von 3006 fl. 27 kr. österr. Währ.

Unternehmungslustige, welche auf diese Lieferung reflektiren, werden eingeladen, ihre mit 10% Vadiden belegten Offerten längstens bis 15. August 1860 bei der Brzeżaner Kreisbehörde zu überreichen.

Es werden Offerten auch auf die dreijährige Lieferung vom 1. September 1860 bis dahin 1863 angenommen, deren besondere Würdigung sich jedoch die Statthalterei vorbehält.

Die sonstigen allgemeinen und speziellen, namentlich die mit dem Statthaltereierlaß vom 13. Juni 1856 §. 23821 fundgemachten Bedingnisse können bei der Brzeżaner Kreisbehörde oder dem gleichnamigen Straßenbaubezirk eingesehen werden.

Bon der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, den 18. Juli 1860.

**Obwieszczenie.**

Nr. 29283. Dla zabezpieczenia liweranku kamienia, t. j. wydobycia, dostawy, rozbicia i szutrowania w brzeżańskim powiecie budowl gościnów na czas od 1-go września 1860 po koniec sierpnia 1861 rozpisuje się niniejszym publiczną licytację za pomocą ofert.

Dostarczyć potrzeba na brzeżański gościniec komunikacyjny 4990 pryzm w cenie szacunkowej 16688 złr. 33 c.; na bursztynski gościniec komunikacyjny 1283 pryzm w cenie szacunkowej 3006 zł. 27 c. wal. aust.

Pragnących objąć ten liwerunek zaprasza się niniejszym, aby oferty swoje z załączaniem 10% wadyum przedłożyli najdalej po dzień 15-go sierpnia 1860 c. k. władz obwodowej w Brzeżanach.

Przymówane będą także oferty na trzyletni peryod liwerunku od 1-go września 1860 aż do tego dnia 1863, ale osobae ich ocenienie zastrzega sobie Namiestnictwo.

Iane warunki tak ogólne jak specjalne, mianowicie ogłoszone rozporządzeniem Namiestnictwa z 13-go czerwca 1856 liczba 23821 przejrzec można u c. k. władz obwodowej w Brzeżanach lub w tamtejszym powiecie budowl gościnów.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, 18. lipca 1860.

(1446)

**Licitations-Ankündigung.**

(2)

Nro. 23366. Zur Wiederverpachtung der Bade- und Trinkwasseranstalt in Truskawiec auf der galizischen Reichs-Domäne Drohobycz auf die Zeit vom 1. November 1860 bis letzten Oktober 1872 wird

bei der Finanz-Bezirks-Direktion in Sambor am 28sten August 1860 die Licitation abgehalten werden.

Zu dieser Pachtung gehören nebst den vorhandenen Bade- und Trinkquellen über 120 Wohnzimmer, dann Einrichtungsstücke und Badewannen, endlich das Propinatzionsrecht im Orte Truskawiec.

Der Ausrußpreis des jährlichen Pachtshillings beträgt 6222 fl. 55 kr. d. i. Sechtausend Zweihundert Zwanzig Zwei Gulden 55 kr. österr. Währ.

Es können auch schriftliche Offerten, jedoch nur bis 27. August 1860, 6 Uhr Abends bei dem Vorstande der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Sambor eingebracht werden.

Das bei der Licitation zu erlegendre Badium beträgt 10% des Ausrußpreises und muß ein gleicher Betrag auch jeder Offerte beigelegt sein.

Die ausführlichere Licitations-Ankündigung kann bei den k. k. Finanz-Landes-Direktionen in Wien, Krakau oder Lemberg eingesehen werden.

Lemberg, am 25. Juli 1860.

**Obwieszczenie licytacyi.**

Nr. 23366. W zamiarze ponownego wydzierzawienia zakładu kąpielowego i źródeł wód mineralnych w Truskawcu w Galicyjskiej domenio skarbowej Drohobycz, na czas od 1-go listopada 1860 do końca października 1872 roku, przedsięwzięta zostanie w finansowej dyrekcyi powiatowej w Samborze dnia 28. sierpnia 1860 roku publiczna licytacya.

Do tej dzierzawy należą także prócz istniejących źródeł kąpielowych i do picia, przeszło 120 pokojów mieszkalnych niemniej sprzęty pokojowe (meble) i wauny do kąpieli, nareszcie prawo propinacyi w samym Truskawcu.

Cena wywołania rocznego czynszu dzierzawnego wynosi 6222 zł. 55 c., to jest Sześć Tysięcy Dwieście Dwadzieścia Dwa zł. 55 c. wal. aust.

Także można licytować za pomocą ofert pisemnych, które jednak najdalej do dnia 27-go sierpnia 1860 roku do godziny 6-tej wieczorem muszą być przedłożone przełożenemu c. k. finansowej dyrekcyi powiatowej w Samborze.

Wadyum, które ma być złożone przy licytacyi, wynosi 10% ceny wywołania; podobna kwota musi być przyłączona także do każdej oferty.

Dokładniejsze obwieszczenie licytacyjne może być przejrzane w c. k. dyrekcyach finansów krajowych w Wiedniu, Krakowie albo Lwowie.

Lwów, 25. lipca 1860.

(1388)

**G d i F t.**

(2)

Nro. 544. Wom k. k. Bezirksamt als Gerichte Budzanow wird den nach dem verstorbenen Karl Bilewicz hinterbliebenen Erben, und zwar den angeblich im Königreiche Polen wohnenden Konstanzia, Bronislawa, Julian und Eustrosine Bilewicz, Susanna de Bilewicz Sieminska mittels gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe die k. k. Finanz-Prokuratur Namens der lat. Kirche und der Armen in Petlikowce die Erbtheilungsurkunde zur Mitkräftigung oder Berichtigung vorgelegt, zu welcher Verhandlung der Termin auf den 10. September 1860 um 9 Uhr Vormittags bestimmt worden ist.

Nachdem der Aufenthaltsort der Erben unbekannt ist, so hat das k. k. Bezirksamt als Gericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den Hrn. Felix Serbeński als Kurator ad actum bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsfache verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Erben erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Bezirksgerichte anzugezeigen, überhaupt die zur Verhöldigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Wom k. k. Bezirksamt als Gericht.

Budzanow, am 15. Juni 1860.

**E d y k t.**

Nr. 544. C. k. sąd powiatowy w Budzanowie uwiadamia niniejszym edyktom spadkobierców zmarłego, Karola Bilewicza, a mianowicie spadkobierców w królestwie polskiem bawiących: Konstancję, Bronisławą, Juliana i Eustrosine Bilewicz i Zuzannę z Bilewiczów Sieminską, że c. k. prokuratura finansowa w zastępstwie rzymskokatolickiego kościoła i ubogich w Petlikowcach akt podziału spadku po zmarłym Karolu Bilewiczu pozostałego do zatwierdzenia lub zrektyfikowania przedłożyła, do której rozprawy termin sądowy na dzień 10. września 1860 o 9. godzinie zrana oznaczony jest.

Ponieważ miejsce pobytu rzecznzych spadkobierców tutejszemu sądowi nieznane jest, przeto c. k. sąd do ich zastępowania na ich koszt i odpowiedzialność Pana Feliksa Serbeńskiego kuratorem naznacza, z którym powyższa rozprawa przeprowadzoną będzie.

Wyz wzmiankowanych spadkobierców niniejszym edyktom upomina się, hy w oznaczonym czasie lub sami się zgłosili, lub dokumenta prawne tą sprawę dotyczącej zastępcy swemu udzielili, lub też innego zastępcę sobie obrawszy, sądowi temu donieśli, ogólnem wselkich środków przysługującej im obrony prawnej użyli, inaczej wynikłe z opieszalości ich następstwa sobie samym przypisać będą musieli.

C. k. urząd powiatowy jako sąd.

Budzanow, dnia 15. czerwca 1860.

2

